1951 (GBl. S. 747) und ihrer Zweiten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar (GBl. S. 270),

g) Preisanordnung Nr. 1100 vom 15. Dezember 1958

- Anordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 493 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1959 S. 632).
- h) Preisanordnung Nr. 1533 vom 18. August 1959
  - Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk (Sonderdruck Nr. P 1126 des Gesetzblattes),
- i) den durch die Rate der Bezirke zu den vorstehenden Preisbestimmungen — Buchstaben h — bewilligten betriebsindividuellen Regelleistungspreisen und Gemeinkostenzuschlägen.
- (2) Für Instandhaltungen an Ackerschleppern (Traktoren) gelten weiterhin die Preisliste 6 der Preisanordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 - Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 311 des Gesetzblattes), die Preisanordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 sowie die durch die Räte der Bezirke oder andere staatliche Organe hierfür bewilligten betriebsindividuellen Regelleistungspreise und Gemeinkostenzuschläge.
- Die durch das Ministerium für Verkehrswesen bewilligten Regelleistungspreise einschließlich Material für Baugruppen und Fahrzeuge bleiben bis auf Widerruf gültig.
- (4) Soweit zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer der Leistungen die führung oder Abführung von Preisdifferenzen, befristete Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

Für Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten doch nicht aufgeführt sind, sind von den Instandhal-

Eigentumsformen tungsbetrieben aller Preisanträge beim Ministerium für Verkehrswesen nach den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen einzureichen. Die Preisfestsetzung wird von dem für die Festsetzung der Preise zuständigen Preisbildungsorgan das dem Antragsteller eine Preisbewilvorgenommen, ligung erteilt.

# Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

Begriffsbestimmung \$ 6 ,,Sonderleistungen" gemäß § 5 Abs. 7 der Preisanordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — findet für Instandhaltungen an Kraftfahrzeugen, die nicht nach der genannten Preisanordnung abzurechnen sind, keine Anwendung.

Die Verwendung der für die Entwicklung der Altteileaufarbeitung nicht verbrauchten Erlöse aus Zuschlag gemäß § 9 Abs. 9 Buchst, f der Preisanordnung Nr. 4431 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen.

III.

#### Schlußbestimmungeu

Die in den neuen Preisanordmmgen enthaltenen Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisanordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen preisrechtlichen Vorschriften haben nur Gültigkeit für den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen.

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

# Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter

### **Anlage**

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3000/17

#### Verzeichnis

# der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Ый. Nr;	Preis- anordnung Nr.	D a t u m	Bezeichnung der Preisanordnung
1	2	3	4
1.	4431 4431/1	<ol> <li>April 1966</li> <li>November 1966</li> </ol>	Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nelenleistungen Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen
			Teil A — Systematik — *  Erläuterungen der Kennziffern und Arbeitstexte zu den Kurzbezeichnungen der Regelleistungspreislisten und Leistungsverzeichnisse
151.			Heft 1 vom 1. April 1966

Teil A/l

Heft 2 vom 1. April 1966 Erster Nachtrag vom 1. November ISSe